



Merkblatt Studenten/-innen & Doktoranden/-innen (Drittstaat)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen.

Visumpflichtige Personen haben vorgängig ein persönliches Einreise gesuch bei einer Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

2. Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Bei Untermiete ist zusätzlich zwingend eine Bestätigung des Wohnungs Vermieters beizulegen.

2.2 Finanzielle Mittel

Die gesuchstellende Person muss über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, um seinen/ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Voraussetzung ist, dass bei einer in der Schweiz zugelassenen Bank oder bei PostFinance AG ein Guthaben von mindestens CHF 24'000.00 pro Jahr zur Verfügung steht. Als in der Schweiz zugelassene Banken gelten die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bewilligten Banken (<https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>).

2.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die gesuchstellende Person muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Bei Fragen betreffend der Krankenversicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

2.4 Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.5 Sprachschule

Die Kosten müssen zwingend vor Kursbeginn vollumfänglich einbezahlt werden. Die Zahlungsbestätigung ist der zuständigen Behörde vor Kursbeginn vorzulegen. Der Aufenthalt ist für maximal 12 Monate möglich und kann nicht verlängert werden. Ausnahme ist eine weiterführende Ausbildung (siehe Punkt 2.4).

2.6 Alter

Die gesuchstellende Person darf bei Einreichung des Gesuchs nicht älter als 30 Jahre sein.

2.7 Sprachschule

Die Kosten müssen zwingend vor Kursbeginn vollumfänglich einbezahlt werden. Die Zahlungsbestätigung ist der zuständigen Behörde vor Kursbeginn vorzulegen. Der Aufenthalt ist für maximal 12 Monate möglich und kann nicht verlängert werden. Ausnahme ist eine weiterführende Ausbildung (siehe Punkt 2.4).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildung
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel (z.B. aktueller Bank- oder Postkontoauszug etc.) oder Verpflichtungserklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz inkl. Bankkontoauszug, Betreibungsregisterauszug sowie die letzten 6 Lohnabrechnungen
- Kopie Miet- bzw. Kaufvertrag (bei Untermiete ist eine Zustimmung des Vermieters sowie allfälliger Mitmieter beizulegen)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung (Offerte)
- Schriftliche Bestätigung des/der Studenten/-in, dass die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung wieder verlassen wird
- Schriftliche Begründung, warum die Ausbildung in der Schweiz absolviert werden soll und in welchem Zusammenhang die Ausbildung mit der beruflichen Laufbahn im Heimatland steht
- CHF 96.00 für die Ermächtigung zur Visumserteilung

4. Vorgehen

4.1 Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumpflichtige Personen haben vorgängig ein persönliches Einreisegesuch bei einer Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

Nichtvisumpflichtige Personen können das Gesuch bei der Migrationsbehörde einreichen. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung (beim Wohnkanton) vollständig einzureichen.

4.2 Anmeldung nach erfolgter Einreise in die Schweiz

Nach erfolgter Einreise in die Schweiz muss sich die Person innerhalb von 14 Tagen persönlich am Schalter der Migration Nidwalden anmelden. Dafür empfehlen wir vorgängig telefonisch Kontakt mit uns aufzunehmen, damit ein Termin für die Erfassung der biometrischen Daten vereinbart werden kann. Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Gültiges Reisedokument
- Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung
- CHF 142.00 für Verfahrenskosten und den Ausländerausweis

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch

Stand: März 2021